

NIEDERSCHRIFT

über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 4. Dezember 2017 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bürgermeister Karl Wutschitz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Bawart Christoph, Schnetzer Norbert, Konzett Kurt, Hron-Ströhle Sabine, Frick Andrea, Mittempergher Wolfgang, DI Mathis Hans-Jörg, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Mathies Lothar, Mag. Kühne Klaus, Mag. Eggle Markus, Greussing Thomas, Vinzenz Florian, Bischof David, Kicker Bernd

Anwesende Ersatzleute:

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Mag. FH Schnetzer Michael Seewald Iris, Erath Dietmar, Visintainer Lukas, Frick Stefan, Lutz Herwig

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Schulerhalterverband; Statutenänderung
4. Grundstücke Studacker; Darlehensverlängerung
5. Antrag auf Flächenumwidmung (Firma Fries)
6. Grundsatzbeschlüsse zur Dienstreiseregulierung und zur Weiterbildung von Bediensteten
7. Festlegung der Gemeindegebühren 2018
8. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2018
9. Beratung über die Verwertung der Grundflächen im Industriegebiet Bützen
10. Berichte
11. Allfälliges

Erledigung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 17 Gemeindefachleuten Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 2. Oktober 2017 wird einstimmig genehmigt.

3. Schulerhalterverband; Statutenänderung

Bei den Statuten für den Schulerhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Im § 8 Abs. 1 soll die Anzahl der vom Verwaltungsausschuss zu wählenden Rechnungsprüfer von zwei auf drei erhöht werden.
2. Im § 9 soll die Aufteilung des für die Besorgung der Geschäfte des Verbandes erforderlichen Personal- und Betriebsaufwandes in Anlehnung an § 21 des Schulerhaltungsgesetzes bzw. an die Bestimmung in der Verordnung über die Aufteilung des Betriebsaufwandes für die Schule selbst wie folgt geändert werden

§ 9 Verwaltung

Die Marktgemeinde Rankweil hat die zur Besorgung der Geschäfte des Gemeindeverbandes erforderlichen Kanzlei- und Sitzungsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der zur Besorgung der Geschäfte des Gemeindeverbandes erforderliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen. Dabei ist der Aufwand durch die Gesamtzahl der Schüler der Allgemeinen Sonderschule Rankweil-Vorderland zu teilen und die sich ergebende Kopfquote mit der Zahl jener Schüler zu vervielfachen, die in der verbandsangehörigen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben und die Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland besuchen. Für die Ermittlung der Schülerzahl ist der Stand an Schülern am 1. Februar des Abrechnungsjahres maßgebend.“

Die Zustimmung zur diesen Änderungen wird einstimmig erteilt.

4. Grundstücke Studacker; Darlehensverlängerung

Das bei der Raiba Vorderland aufgenommene Darlehen „Grundkäufe 2005“ über € 380.000,-- wäre spätestens am 31.12.2017 zur Tilgung fällig. Im Jahr 2005 wurden mit diesem Darlehen die im Umlegungsgebiet Studacker erworbenen Grundstücke finanziert. Da ein Verkauf dieser Grundstücke bisher nicht notwendig war, wird vorgeschlagen das Darlehen vorerst um 11 Monate, das ist bis 30.11.2018 zu verlängern.

Der Antrag des Vorsitzenden das Darlehen bei der Raiba Vorderland (Konto 60.509) mit einer Darlehenssumme von € 380.000,-- um 11 Monate, das ist bis 30. November 2018, zu verlängern, wird einstimmig angenommen. Der Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR beträgt 0,99 %.

5. Antrag auf Flächenumwidmung (Firma Fries)

Die Firma Fries beabsichtigt die LKW-Zufahrt bis an den Waldrand des Petersbühels zu verlegen um Platz für eine Betriebserweiterung zu schaffen. Diese LKW-Zufahrt würde zu einem kleinen Teil auch die als Freiflächen gewidmeten

Grundstücke Nr. 27 (ca. 70 m²) und Nr. 28 (ca. 150 m²) betreffen. Die Firma Fries hat daher die Umwidmung dieser Teilflächen von derzeit „Freifläche“ in „Betriebsgebiet B I“ beantragt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss gefasst:

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Gemäß § 21 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF., wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nr. 27 im Ausmaß von ca. 70 m² und Gst.Nr. 28 im Ausmaß von ca. 150 m² von derzeit „Freifläche“ in Betriebsgebiet B I“ nach der erläuterten Planvorstellung als Entwurf beschlossen und dem Auflageverfahren unterzogen. Dieser Entwurf ist während der Amtsstunden für die Dauer von einem Monat im Gemeindeamt Sulz zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

6. Grundsatzbeschlüsse zur Dienstreiseregulierung und zur Weiterbildung von Bediensteten

Von der e5-Arbeitsgruppe wurde vorgeschlagen folgende Dienstreiseregulierung und Regelung zur energie- und mobilitätsrelevanten Weiterbildung von Gemeindebediensteten zu beschließen:

a) Dienstreiseregulierung

Für eine ordentliche und professionelle Verwaltung der Amtsgeschäfte sind Dienstoffahrten zu nahe und Dienstreisen zu entfernten Zielen erforderlich. Speziell als e5-Gemeinde soll wirtschaftlich vorgelebt werden, dass solche Strecken vorwiegend gesund, sicher und ökologisch überwunden werden können.

1. Dienstoffahrten innerhalb des Gemeindegebietes sollten, wenn dies von Topographie, Tätigkeit und Witterung zumutbar ist, zu Fuß oder mit dem Dienstoffahrrad der Gemeinde durchgeführt werden.
2. Dienstoffahrten außerhalb des Gemeindegebietes sind im Radius von 5 km ebenfalls nach Zumutbarkeit lt. Punkt 1 zurückzulegen.
3. Bei allen anderen Dienstoffahrten sind nach Möglichkeit Bus und Bahn in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden mittels nachgewiesenen Belegen rückerstattet. Besitzen Bedienstete eine private Jahreskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel. So wird der Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke lt. Tarif der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

b) Regelung zur energie- und mobilitätsrelevanten Weiterbildung von Gemeindebediensteten

Als aktive e5-Gemeinde unterstützt die Gemeinde energie- und mobilitätsrelevante Weiterbildungen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Weiterbil-

dungsbedarf wird jährlich erhoben und die dafür notwendigen finanziellen Mittel bzw. Zeitressourcen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Alle Fort- und Weiterbildungen sollen in Abhängigkeit von Interesse und Bedarf in Anspruch genommen werden, wie z.B. e5-Netzwerktreffen, Themenforen, Hauswarschulungen, Energieberaterkurs, Exkursionen usw.

Der Antrag diese Regelungen zu beschließen wird einstimmig angenommen.

7. Festlegung der Gemeindegebühren 2018

Der Vorsitzende bringt den vom Gemeindevorstand erstellten Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren zur Kenntnis.

Der Antrag, die vorgeschlagenen Gemeindegebühren ab 1. Jänner 2018 neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen (Anhang 1 – 5) zu erlassen, wird einstimmig angenommen:

- a) Verordnung für die Wassergebühren
- b) Verordnung über die Kanalisationsgebühren
- c) Verordnung über die Friedhofsgebühren
- d) Verordnung über die Abfallgebühren
- e) Änderung der Hundesteuerverordnung

Weiters wird einstimmig beschlossen, die Tarife der Kleinkinderbetreuung (KIBE) laut vorliegendem Vorschlag (Anhang 7) ab 1. Jänner 2018 den Vorgaben des Landes anzupassen.

8. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplans 2018

Der vom Vorsitzenden erläuterte Dienstposten- u. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2018, der gegenüber dem Vorjahr nur geringe Änderungen aufweist, wird in der vorgestellten Fassung einstimmig genehmigt.

9. Beratung über die Verwertung der Grundflächen im Industriegebiet Bützen

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fa. Nägele Hoch und Tiefbau GmbH (Eigentümer Fa. Porr) starkes Interesse an einem Baurechtsvertrag für das Gemeindegrundstück im Industriegebiet „Bützen“ hat. Es liegt bereits ein Angebot mit 3 Varianten vor. Auch der Pfarre Weiler wurde das gleiche Angebot unterbreitet. Im Endausbau sind etwa 150 Arbeitsplätze vorgesehen.

Grundsätzlich wird eine Baurechtslösung befürwortet. Der Gemeindevorstand wird beauftragt auf Grundlage des vorliegenden Angebotes eine beschlussfähige Variante zu verhandeln.

DI Hansjörg Mathis betont, dass für ihn wichtig ist, dass dabei eine Lösung mit einem durchgängigen Radweg gefunden wird. Auch ist die Absicherung der Arbeitsplätze wichtig.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Diskussion über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Landesradweges bis zur Bahnhaltestelle.

DI Hansjörg Mathis ist der Ansicht, dass der Radweg noch in dieser GV-Periode erstellt werden sollte.

VbGm. Kurt Baldauf erklärt, dass die Grenzfeststellung und die Gespräche mit den betroffenen Grundbesitzern erfolgt sind und damit die Voraussetzung für die Planung gegeben ist.

Der Vorsitzende hält fest, dass die Realisierung auch von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde abhängig ist und zu Bedenken ist, dass der Kindercampus sicher vorrangig ist. Für kommendes Jahr ist zudem die Teilstrecke von der Frutzbrücke bis zur Lonserstraße geplant.

Es wird festgehalten, dass bis Ende 2018 ein fertiges Projekt für den Landesradweg von der Lonserstraße bis zur Haltestelle vorliegen soll.

10. Berichte

- a) Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die Schwerpunkte dieses Jahres:
- Wasserversorgung:
Sanierung Hochbehälter mit Einbau einer neuen UV-Anlage
Erneuerung der Wasserleitungen im Schöffengeweg und in der Alemannenstraße
 - Straßensanierungen Schöffengeweg und Alemannenstraße
 - Friedhof:
Schaffung 70 neuer Erdurnengräber
Neue Beleuchtung, wird teilweise noch heuer installiert
 - Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindeamtes
 - Kindercampus:
Die Planung ist bis auf den Außenbereich, wo es noch Abklärungen mit der Diözese bedarf, abgeschlossen.
Am 6. Dezember ist die nächste Projektsitzung, dann sollte der Einreichplan erstellt werden können.
 - e5-Programm mit öffentlichen Workshops
 - Frödischweg – eine außergerichtliche Einigung mit der Familie Frick mit Abbruch des Silos ist in Aussicht
 - Voltohm – auch hier ist eine Lösung mit einem Halte- u. Parkverbot in Ausarbeitung
 - Sozialer Wohnbau:
Der Rohbau der Vogewosi-Anlage an der Treietstraße ist fertig. Mit der Fertigstellung ist bis Mitte nächsten Jahres zu rechnen.
Eine weitere Vogewosi-Anlage in Baurecht ist auf dem Grundstück der Pfarre zwischen Austraße und Kreuzgasse in Planung.
- b) Als Nachfolgemodell von Vision Rheintal ist ein regionales REK für das Vorderland vorgesehen.
- c) Abfallsammelzentrum Vorderland
Die Einreichung steht kurz bevor. Auf Grund der schlechten Bodenverhältnisse ist eine Pilotierung, evtl. auch mit einer Vorlastschüttung, erforderlich. Die Fertigstellung ist für 2019 geplant.

- d) Von der RPG Vorderland ist eine gemeinsame Ausschreibung gesetzlich notwendigen Prüfungen, wie z.B. Feuerlöscher, Schultafeln, Lifte, elektrischer Anlagen u.a., in Ausarbeitung.
- e) Das Sozialzentrum Vorderlandhus entwickelt sich gut, in den letzten Jahren waren keine Budgeterhöhungen notwendig.
- f) Weiters gibt der Vorsitzende Kurzberichte über
die 30-Jahrfeier des Seniorenbundes am 25. November
das Herbstkonzert der Schützenmusik am 18. November
die Jahreshauptversammlung des Kirchenchors mit Ehrung von Angelika Nägele für 40 Jahre Organistin
die neue Ausgabe der Gemeindezeitung „Sulner Leaba“, die vor Weihnachten an alle Haushalte geht

11. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende teilt mit, dass der Voranschlag in der Jänner-Sitzung auf der Tagesordnung stehen wird. Wie bekannt, stehen große Projekte, zuerst die Kinderbetreuung, an. Die Budgeterstellung wird sicher nicht einfach, aber da die Entscheidungen bei uns auf sachlicher und nicht politischer Ebene erfolgen, wird auch dies wieder gelingen.
Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für die gute Mitarbeit und wünscht allen ruhige und erholsame Feiertage.
- b) Vbgm. Baldauf bedankt sich beim Vorsitzenden für seine Arbeit richtet auch einen Dank an die Verwaltung und die Gemeindevertretung für die geleistete Arbeit in diesem Jahr und wünscht auch allen schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Ende der Sitzung: 21.55 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

Anlage 1

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 gemäß § 16 Abs 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vbg. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 31,90
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 45,10
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 55,00
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 7,20
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 55,00

2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restmüll-Abfallsack (60 l) je Stück	€ 4,80
Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,20
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 1,60
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,50
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 0,90
80-Liter Biomülltonne	€ 8,50
120-Liter Biomülltonne	€ 11,70
240-Liter Biomülltonne	€ 21,30
250 Liter Kunststoffsack	€ 0,50
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 57,50
660 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 50,10
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 19,20
120 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 9,60
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,00

3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 10,90

Bioabfallsackständer	€ 20,50
Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³	€ 7,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,35
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m ³	€ 30,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,60
Bauschutt pro Karrette	€ 3,40
Holz behandelt pro kg	€ 0,25
Altreifen ohne Felgen	€ 3,00
Altreifen mit Felgen	€ 5,60

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit

Anlage 2

Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 auf Grund der § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren vom 23.1.2006 in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 25,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	1,07
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	1,00
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	0,95

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,61
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	4,00
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	7,33
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	19,14
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	26,14
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	33,26

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 3

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 37,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,72 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Anlage 4

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 gemäß § 16 Abs 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	Tiefe 1,00 m	Euro 140,00
b) Reihengräber für Erwachsene	Tiefe 1,60 m	Euro 270,00
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 345,00
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 690,00
e) Urnenerdgrab		Euro 315,00
f) Urnennischen und Urnenfeld neu		Euro 605,00
g) Urnenfeld neu einmalige Gebühr (zusätzl. Für ausgelegte Investitionen)		Euro 320,00

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab

oder eine Urnennische	Euro 16,90
b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen	Euro 28,20

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 22,50 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 150,00
b) bei einer Grabtiefe bis 1,60 m	Euro 650,00
c) bei einer Grabtiefe bis 2,20 m	Euro 880,00

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 5

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 gemäß § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 86,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 14.12.2016 ihre Gültigkeit.

Anlage 6

Tarife Kinderbetreuung ab 1.1.2018

* Stichtag für das Alter ist der 31.8.

	bis 1,99 Jahre*		
Stundentarif bis 25 Std./Woche	€ 1,85		
Stundentarif ab 25 Std./Woche	€ 2,10		
		bis 2 Jahre*	
Stundentarif bis 25 Std./Woche		€ 1,60	
Stundentarif ab 25 Std./Woche		€ 1,74	
			3 Jährige*
Monatstarif bis 25 Std./Woche			€ 35,00
Stundentarif ab 25 Std./Woche			€ 1,74
Materialgeld pro Monat	€ 5,00	€ 5,00	€ 5,00

Buchbare Module

Vormittagsmodul	07:30 – 12:30 Uhr	5,00 Std.
Vormittagsmodul	07:00 – 12:00 Uhr	5,50 Std.
Mittagsmodul	12:30 – 13:45 Uhr	1,25 Std.
Nachmittagsmodul	13:45 – 17:00 Uhr	3,25 Std.

Die Mindestanwesenheit beträgt 2 Vormittage bzw. wöchentlich 10 Stunden.

Für Familien, die eine Mindestsicherung bzw. eine Wohnbeihilfe des Landes beziehen gelten ermäßigte Tarife.